

§ 4 InvFG 2011 Ausnahmen

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 4.

Dürfen die Anteile gemäß den Fondsbestimmungen oder der Satzung nur an das Publikum in Drittstaaten vertrieben werden, oder die Anteile nicht an das Publikum in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten vertrieben werden, so findet der 2. Teil dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at